

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 6 (1916)
Heft: 3

Artikel: Antoine Arnaulds Stellung zu den kirchlichen Verfassungsfragen im Kampf mit den Jesuiten
Autor: Moog, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Antoine Arnaulds Stellung zu den kirchlichen Verfassungsfragen im Kampf mit den Jesuiten.

Die unter vorstehender Überschrift in der „Internationalen kirchlichen Zeitschrift“ (1914, S. 451) erschienene Abhandlung wird von Graf Hoensbroech in der „Theologischen Literaturzeitung“ (Nr. 12 vom 10. Juni 1916) besprochen. Hoensbroech sagt, „in dieser Erstlingsarbeit sei das Wissenswerte über den Inhalt der Aufschrift im allgemeinen gut zusammengestellt“. Er „wundert“ sich bloss, dass die „Schurkerei von Douai“, welche in Arnaulds Leben einmal eine bedeutsame Rolle spielte, völlig unberücksichtigt geblieben wäre. Die „Schurkerei“ wurde von Reusch in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Jesuitenordens“, München 1894, unter der Überschrift „Der falsche Arnauld“ (S. 169—195) näher behandelt. Hoensbroech findet es „merkwürdig“, dass dieses wertvolle Buch in der Quellenangabe zu der genannten Abhandlung nicht aufgeführt wird.

Hierzu müssen wir bemerken: Die fragliche Arbeit behandelt den scharf umschriebenen Vorwurf der „Stellung Arnaulds zu den kirchlichen Verfassungsfragen“. Die Arbeit musste sich darum der gestellten Aufgabe gemäss hinsichtlich der ungezählten Ereignisse aus Arnaulds Leben auf ein Mindestmass beschränken und durfte diese nur insofern berühren, als sie zum Verständnisse von Arnaulds Gedanken über die Kirchenverfassung unumgänglich sind. Solches wurde ausdrücklich in der Einleitung zu verstehen gegeben.

Die „Schurkerei von Douai“ aber ist ein Geschehnis aus Arnaulds Leben, das nicht das geringste mit seinen Anschauungen über die Verfassung der Kirche zu tun hat. Dadurch ist nicht gesagt, diese „Schurkerei“ sei ohne wesentliche geschichtliche Bedeutung. Im Gegenteil: Sie stellt ein klassisches Beispiel dar für das tatsächliche Verhalten der Gesellschaft Jesu im

Umgang mit ihren Gegnern. Entsprechend lautet auch die nähere Überschrift von Reuschs Untersuchung: „Der falsche Arnauld. Eine Illustration des Satzes: Der Zweck heiligt die Mittel.“ Hoensbroech selbst bestimmt den Inhalt der „Schurkerei von Douai“ dahin: „Es handelt sich um den betrügerischen Missbrauch von Arnaulds Namen und um die Fälschung von Briefen Arnaulds durch die Jesuiten.“ Es handelt sich also nach Hoensbroechs eigenen Worten nicht um kirchliche Verfassungsfragen. Und jeder, der Reuschs „Beiträge“ zur Hand hat, wird dieser Feststellung unbedingt beipflichten. Wir möchten auch nicht unerwähnt lassen, dass der Herausgeber von Arnaulds Werken die Schriften in der Douaier Angelegenheit ausdrücklich der Abteilung eingeordnet, welche die „Schriften über die Sittenlehre“ umfasst („V. Classe“, Band 26 und folgende).

Hoensbroech legt besonderen Wert auf die von Arnauld über die „Schurkerei von Douai“ veröffentlichten vier „Klagen“ (s. *Œuvres de M. A. Arnauld*, Paris-Lausanne 1775—1781, Bd. 31, S. 419—545). Diese „Klagen“ können zur Beleuchtung von Arnaulds *Lehrmeinung* nur insoweit dienen, als sie seine Auffassung vom Wesen und Wirken der Gnade nebenher berühren. Man beachte z. B. das Schlusswort der ersten an den Bischof von Arras gerichteten „Klage“: „Sie sind ein eifriger Verteidiger der Bussregeln und der geheiligten Grundsätze der christlichen Sittenlehre. Die Vorsehung hat Sie berufen, die gerechten Belange dessen zu wahren, der seit beinahe 50 Jahren dank der Gnade Gottes der Verteidigung eben jener Wahrheiten seine ersten Werke weihen durfte“ (*Œuvres*, Bd. 31, S. 449, vgl. auch „matiere de la grace“, S. 438). Im Mittelpunkt der „Schurkerei von Douai“ standen sieben Sätze über die Gnadenlehre, was auch von Reusch hervorgehoben wird („Beiträge“, S. 176; vgl. *Œuvres*, Bd. 31, S. 422).

Von den übrigen „Beiträgen“ Reuschs handelt nur noch der Aufsatz „Bourfontaine“ über Arnauld. „Bourfontaine“ ist eine der „Schurkerei“ ganz ähnliche Jesuitenfabel, bei der es sich gleichfalls um Arnaulds Namen und Person dreht und in der Arnauld zum „Deisten“ gestempelt wird. Auch „Bourfontaine“ käme sonach höchstens zur Beurteilung von Arnaulds Gnadenlehre in Betracht. Er selbst stellt diese Fabel mit der „Schurkerei von Douai“ in eine Reihe (vgl. *Œuvres*, Bd. 31, S. 441). Mit demselben Rechte bzw. Unrechte, womit Hoens-

broech die Nichterwähnung der „Schurkerei von Douai“ bemängelt, hätte er auch die Nichterwähnung der „Fabel von Bourgfontaine“ beanstanden können.

Die „Beiträge“ insgesamt dienen nach Reuschs eigenen Worten dem Zwecke, geschichtliche Tatsachen darzustellen bzw. deren versuchte Vertuschung nachzuweisen (vgl. Vorwort zu den „Beiträgen“). Das bleibe der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt.

Es erfüllt uns gewiss mit erlaubter Genugtuung, von einem der bedeutendsten Jesuitenkenner zu hören, die in Frage stehende Abhandlung sei im allgemeinen gut. Allein wir bedauern es lebhaft, dass Hoensbroech nicht näher auf deren tatsächlichen Inhalt eingeht. Weder die statt dessen herbeigezogenen „Beiträge“ Reuschs noch die darin enthaltene „Schurkerei von Douai“ kommen für Arnaulds Stellung zu den kirchlichen Verfassungsfragen in Betracht. Daran ändert auch Hoensbroechs Versuch, die durch die von Leibniz auf sie angewandte Bezeichnung „stellionatus“ zu bekräftigen, nicht das geringste. Dies ist um so weniger der Fall, als Hoensbroech die betreffende Wendung ziemlich willkürlich Reuschs „Beiträgen“ (vgl. S. 191) entnommen hat.

Stühlingen (Baden).

Ernst Moog.